



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.40 RRB 1926/2236**  
Titel **Straßenwesen (Magazingebäude).**  
Datum 11.11.1926  
P. 810

[p. 810] Seit längerer Zeit, namentlich aber seit Beginn der Arbeiten für die Verbesserung der Hauptverkehrsstraßen, macht sich im IV. Kreis bei dem stetig zunehmenden Baumobiliar (Werkzeuge, Maschinen für Teerungsarbeiten, Vorräte an Materialien aller Art etc.) der Mangel an geeigneten Magazinräumlichkeiten, wo diese Gegenstände vor allem während der Winterszeit in zweckmäßiger Weise untergebracht werden könnten, in hohem Maße fühlbar. Dieser Übelstand ist zwar auch im Bezirk Winterthur vorhanden, ruft aber besonders im Bezirk Andelfingen dringend nach Abhülfe, da eine vor einigen Jahren erstellte, ganz provisorische Baracke nicht mehr genügt. Dazu kommt, daß auch der Wasserbau für das Mobiliar der Thurkorrektur Magazinräumlichkeiten nötig hat, die ihm in der für das Straßenwesen projektierten Baute beschafft werden könnten.

Es ist in Aussicht genommen, eine in Riegelmauerwerk ausgeführte Baute von 15 m Länge, 7 m Breite und 6,8 m Höhe des Dachfirstes zu erstellen. Das Dach würde mit Ziegeln abgedeckt. Als gut geeigneter Bauplatz käme das dem Staate gehörende, ausgebeutete Land in der Kiesgrube «Brühl» im Dorf Groß-Andelfingen in Frage, auf dem sich bereits die erwähnte provisorische Barackenbaute befindet. Nach einem von Baumeister Schaub, in Andelfingen, angefertigten Projekt mit Voranschlag käme die Baute unter Hinzurechnung einiger Ergänzungsarbeiten auf rund Fr. 8,400 zu stehen.

Es ist vorgesehen, 5,0 m beziehungsweise  $\frac{1}{2}$  der Gebäudelänge, mit einem für sich abgeschlossenen Raum dem Wasserbau zu überlassen. Die Erstellungskosten der ganzen Baute wären auf Rechnung des Fonds für Verbesserung von Hauptverkehrsstraßen zu verausgaben und auf den nämlichen Titel auch die Unterhaltskosten zu verrechnen.

Der Wasserbau hätte zu Gunsten der Rechnung des Fonds für Verbesserung der Hauptverkehrsstraßen einen jährlichen Mietzins zu zahlen, der inklusive Unterhaltskosten auf zirka 7% der Bausumme oder auf rund Fr. 200 pro Jahr festgesetzt werden dürfte. Da die Testierenden  $\frac{2}{3}$  der Gebäudefläche nur zum kleinen Teil für die Zwecke des gewöhnlichen Straßenunterhaltes und im übrigen zur Unterbringung von Teerungsapparaten etc. benutzt werden, erscheint es angemessen, den jährlich vom Ausgabentitel XI. C. d. 2 zu Gunsten der Rechnung des Fonds für Verbesserung von Hauptverkehrsstraßen zu verrechnenden Mietzins auf Fr. 130 anzusetzen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:



- I. Dem Projekt für ein Magazingebäude im Dorfe Andelfingen wird die Genehmigung erteilt und die Baudirektion unter Zustimmung zum Vorschlag betreffend Verrechnung der Baukosten und der Mietzinse zur Ausführung ermächtigt.
- II. Mitteilung an die Baudirektion unter Rücksendung der Akten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]*